

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Suhl (Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.01.2017 i. d. F. v. 21.11.2019
veröffentlicht am 31.01.2017/ 31.12.2019

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 2, 14 und 19 – 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), § 34 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592); §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Suhl vom 10.11.2016 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung werden Herstellungs-, Nutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - wer Bestattungspflichtiger im Sinne des § 18 Thüringer Bestattungsgesetz ist,
 - wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verlei-

hung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung fällig.

§ 4 Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5 Billigkeitsregelungen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung in den durch § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärten Teilen.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Bei der Erneuerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage) maßgebend, die nach Ablauf der Nutzungsdauer gelten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2001 i. d. F. vom 06.12.2013 außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis Friedhofsgebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
1.	Herstellung Grabstätte	
1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1	Grabstätte Erwachsener	923,20
1.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	923,20
1.1.3	Grabstätte Kind	796,20
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1	Grabstätte, 1-stellig	56,40
1.2.2	Grabstätte, 2-stellig	56,40
1.2.3	Urnenwiesengrab, 2-stellig	211,30
1.2.4	Grabstätte, 4-stellig	56,40
1.2.5	Grabstätte, 6-stellig	56,40
1.2.6	Grabstätte, 8-stellig	56,40
1.3	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	89,80
1.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe	857,70
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe – als Baumgrab	433,20
1.4	Ausgrabung und Umbettung	197,70
2.	Grabnutzung *	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Grabstätte Erwachsener	923,70
2.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	1.481,30
2.1.3	Grabstätte Kind	726,90
2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.1	Grabstätte, 1-stellig	402,30
2.2.2	Grabstätte, 2-stellig	438,00
2.2.3	Urnenwiesengrab, 2-stellig einschließlich Pflege gemäß §17 Abs. 9 Friedhofsatzung der Stadt Suhl	1.479,00
2.2.4	Grabstätte, 4-stellig	498,00
2.2.5	Grabstätte, 6-stellig	602,30
2.2.6	Grabstätte, 8-stellig	699,50
2.3	Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabpflege	
2.3.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	441,70
2.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe	1.741,40
2.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Baumgrab	1.431,90

***Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr anteilig, gerechnet auf volle Kalendarjahre, erhoben.**

3.	Beisetzung	
3.1	Beisetzung	48,10
3.2	Zeitzuschlag für Überziehung	22,70
4.	Trauerfeier	
4.1	Trauerfeier bis 20 Personen	164,30
4.2	Trauerfeier 21 – 50 Personen	250,70
4.3	Trauerfeier ab 51 Personen	337,10
5.	Gebühr Einstellung in Kühlzelle	40,30
6.	Verwaltungskosten	richten sich nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 Anlage	geändert neu gefasst	062/06/2019	a) 21.11.2019 b) 31.12.2019 c) 01.01.2020